

Nr. 8

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1944

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 19. Dezember 1944

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 182) Vertretung der zum Wehrdienst einberufenen Geistlichen und Kirchenbeamten
- 183) Kollektenliste für das Jahr 1945
- 184) Nutzungsrechte an Wahlgräbern
- 185) Verlängerung von Land- und Fischereipachtverträgen

- 186) Ausstellung von Taufbescheinigungen zum Zwecke der Konfirmation, der Trauung oder der Übernahme einer Taufpatenschaft

II. Mitteilungen:

- 187) Kirchensteueramtsnebenstelle Neubrandenburg
- 188) bis 193) Kriegsauszeichnungen und Beförderungen in der Wehrmacht

III. Personalien: 194) bis 201)

Am 10. Oktober 1944 fiel [REDACTED] bei Lanneveville der Obergefreite

Friedrich Kuhlen

Angestellter des Kirchensteueramtes Schwerin, Inhaber des Kriegsverdienstkreuzes II. Klasse mit Schwertern, des Infanterie-Sturmabzeichens in Bronze, der Ostmedaille und des Verwundetenabzeichens in Schwarz.

Der Oberkirchenrat betrauert tief den Verlust dieses pflichtgetreuen und allzeit einsatzfreudigen Mitarbeiters. Die Gefolgschaft verliert in ihm einen wertvollen und hilfsbereiten Arbeitskameraden.

Schwerin, den 6. Dezember 1944

Am 8. September 1944 fand auf See der Obergefreite

Hans Malinowski

Sachbearbeiter in der Mecklenburgischen Sippenkanzlei, den Heldentod.

Seit über 10 Jahren gehörte Hans Malinowski der Mecklenburgischen Sippenkanzlei an, zu deren ersten Mitarbeitern er zählte. Mit unermüdlichem Fleiß und großer Treue gab er sich den neuen Aufgaben hin, die er auf diesem Arbeitsgebiet vorfand.

Sein freundliches Wesen, seine kameradschaftliche Gesinnung und seine stille und bescheidene Art erwarben ihm in großem Maße die Liebe und das Vertrauen seiner Vorgesetzten und Arbeitskameraden und sind ein verpflichtendes Vermächtnis.

Schwerin, den 9. Dezember 1944

Der Oberkirchenrat
Schultz

I. Bekanntmachungen

182) G.-Nr. /910 / VI 34 c

Vertretung der zum Wehrdienst einberufenen Geistlichen und Kirchenbeamten

Viele zum Wehrdienst einberufene Geistliche haben bisher jede Gelegenheit benutzt, um ihren Gemeinden bei gelegentlichem Urlaub durch Predigt und sonstigen seelsorgerlichen Dienst ihre stete Verbundenheit mit denselben zu bekunden. Die Gemeinden haben diese Dienste mit besonderer Freude, mit großem Dank und herzlicher Anerkennung entgegengenommen.

Um der Ordnung willen bedarf jedoch das Verhältnis abwesender Geistlicher und Kirchenbeamter zu den mit ihrer Vertretung betrauten Kräften einer Regelung. Im Nachgang zu Abschnitt I der Anordnungen und Ratschläge zur Sicherung der kirchlichen Versorgung der Gemeinden während der Kriegszeit von Ostern 1943 — vgl. Kirchliches Amtsblatt 1943 Nr. 6 Seite 18 — wird daher bestimmt:

Die zum Wehrdienst einberufenen Geistlichen und Kirchenbeamten sind vom Tage ihrer Einberufung an verpflichtet. Die Verantwortung für die Ausführung aller ihrer Dienstgeschäfte obliegt allein den Kuratoren und sonstigen Vertretern. Dienstleistungen irgendwelcher Art dürfen nur nach Vereinbarung mit den zuständigen Vertretern geschehen.

Schwerin, den 14. November 1944

Der Oberkirchenrat
Schulz

183) G.-Nr. /346 / II 41 b

Kollektenliste für das Jahr 1945

Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1945 werden hierdurch folgende Kollekten für sämtliche Kirchen des Landes angeordnet:

- am 1. Januar (Neujahr): für das Kriegswinterhilfswerk des Deutschen Volkes;
- am 7. Januar (1. n. Epiph.): für die Heidenmission;
- am 14. Januar (2. n. Epiph.): für den Gustav-Adolf-Verein;
- am 21. Januar (3. n. Epiph.): für den Bau neuer Kirchen in Rostock;
- am 28. Januar (Septuagesimä): für das Kriegswinterhilfswerk des Deutschen Volkes;
- am 4. Februar (Sexagesimä): für das Hainstein-Jugendwerk;
- am 18. Februar (Invokavit): für die Innere Mission;
- am 25. Februar (Reminiszer): für den kirchlichen Notstandsfonds;

- am 4. März (Okuli): für die kirchliche Frauenarbeit;
- am 11. März (Lätare, Heldengedenktag): für die Kriegsgräberfürsorge;
- am 30. März (Karfreitag): für die evangelisch-lutherischen Diakonissen des Diakonissenmutterhauses Stift Bethlehem in Ludwigslust;
- am 1. April (Ostersonntag): für den Bau neuer Kirchen in Rostock;
- am 2. April (Ostermontag): für die Bädermission;
- am 8. April (Quasimodogeniti): für die Arbeit an den evangelischen Deutschen im Ausland;
- am 29. April (Kantate): für kirchenmusikalische Zwecke;
- am 13. Mai (Himmelfahrt/Exaudi): für die Heidenmission;
- am 20. Mai (Pfingstsonntag): für die Innere Mission;
- am 21. Mai (Pfingstmontag): für die Volksmission;
- am 3. Juni (1. n. Trin.): für die Kindergottesdienstarbeit;
- am 24. Juni (4. n. Trin.): für die evangelisch-lutherischen Diakonissen des Diakonissenmutterhauses Stift Bethlehem in Ludwigslust;
- am 8. Juli (6. n. Trin.): für die Bädermission;
- am 22. Juli (8. n. Trin.): für das Augustenstift in Schwerin;
- am 5. August (10. n. Trin.): für den kirchlichen Notstandsfonds;
- am 19. August (12. n. Trin.): für den Bau neuer Kirchen in Rostock;
- am 9. September (15. n. Trin.): für die Innere Mission;
- am 30. September (Erntedankfest): für das Kriegswinterhilfswerk des Deutschen Volkes;
- am 7. Oktober (19. n. Trin.): für den kirchlichen Aufbau in leistungsschwachen Kirchen und Kirchengemeinden;
- am 4. November (Reformationsfest): für die Verkündigung des Evangeliums in der Diaspora;
- am 2. Dezember (1. Advent): für das Alexandrinienstift und das Maria-Martha-Heim in Rostock;
- am 25. Dezember (1. Weihnachtstag): für die evangelisch-lutherischen Diakonissen des Diakonissenmutterhauses Stift Bethlehem in Ludwigslust;
- am 26. Dezember (2. Weihnachtstag): für das Anna-Hospital in Schwerin.

Die Kollektenerträge sind bis zum 1. des folgenden Monats an den zuständigen Propsten abzuführen. Die Herren Pröpste wollen für den pünktlichen und vollständigen Eingang Sorge tragen und den Gesamtbetrag ihrer Propstei umgehend an den Oberkirchenrat — Postscheckkonto Hamburg 356 82 — überweisen.

Diejenigen Pfarren der Propsteien, von denen keine Kollekten eingegangen sind, sind bis zum 15. des folgenden Monats mit Angabe der Gründe der Ausfälle auf besonderem Bogen dem Oberkirchenrat und der zuständigen Landessuperintendentur mitzuteilen.

An den Sonntagen, für die vorstehend eine Kollekte nicht ausgeschrieben ist, kann für dringende Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden kollektiert werden. Der Oberkirchenrat weist darauf hin, daß die Durchführung anderer als in der vorstehenden Kollektenliste angeordneten Kirchenkollekten strafbar ist.

Schwerin, den 6. Dezember 1944

Der Oberkirchenrat
Schultz

184) G.-Nr. /418/ II 31 b

Nutzungsrechte an Wahlgräbern

Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern enden im allgemeinen durch Zeitablauf. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann der Friedhofsvorstand über die Grabstätte anderweitig verfügen; zuvor muß hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden — vergleiche die Musterfriedhofsordnung; Musterfriedhofsordnung für Friedhöfe auf dem Lande IV B § 14 (Kirchliches Amtsblatt 1938, Seite 46) —.

Da in der gegenwärtigen Zeit viele Volksgenossen wegen ihrer Einberufung zur Wehrmacht, wegen ihrer Dienstverpflichtung oder weil sie aus sonstigen kriegsbedingten Gründen vorübergehend ihre Heimatgemeinde verlassen haben, nicht die nötigen Schritte für die Aufrechterhaltung der Gräber ihrer Angehörigen unternehmen können, die Bekanntmachungen sie auch vielfach nicht erreichen, ersucht der Herr Reichsminister des Innern zugleich im Namen des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten, für die Dauer des Krieges davon abzusehen, Wahlgräber, deren Nutzungsrecht an sich durch Zeitablauf erloschen ist, einzuziehen. Einsegnungen von Gräbern sind nur dann vorzunehmen, wenn von dem bisherigen Inhaber der Grabstelle bzw. von den nächsten Angehörigen der Verstorbenen in zweifelsfreier Weise zum Ausdruck gebracht worden ist, daß sie zu einer Erneuerung des Grabstellenrechts

oder zu einer Weiterentrichtung der Grabstellengebühr nicht bereit sind oder wenn Angehörige des Verstorbenen nachweislich nicht vorhanden sind.

Schwerin, den 6. Dezember 1944

Der Oberkirchenrat
Dr. Clorius

185) G.-Nr. /553/ III 9 g

Verlängerung von Land- und Fischereipachtverträgen

Bei der Vorlage der Abschrift des Vermerks über die Verlängerung von Pachtverträgen auf unbestimmte Zeit gemäß Absatz 2 Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1944 — Kirchliches Amtsblatt Seite 35 — ist bei Pachtverträgen, in denen der Pachtzins in Roggen oder Roggenwert angegeben ist, zu berichten, in welcher Weise der Pachtzins nach der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1938 — Kirchliches Amtsblatt Seite 63 — in einen Geldpachtzins umgewandelt ist. Insoweit ein in anderen Naturalien vereinbarter Pachtzins in Geld umgewandelt ist, ist auch über diese Umwandlung zu berichten.

Schwerin, den 9. Dezember 1944

Der Oberkirchenrat
I. A.: Niendorf

186) G.-Nr. /748/ II 33 b

Ausstellung von Taufbescheinigungen zum Zwecke der Konfirmation, der Trauung oder der Übernahme einer Taufpatenschaft

Nachstehend wird ein Erlaß der Deutschen Evangelischen Kirche, Kirchenkanzlei, vom 30. November 1944 — K. K. II 2017/44 — mit dem Ersuchen um Nachachtung bekanntgegeben.

Schwerin, den 12. Dezember 1944

Der Oberkirchenrat
Dr. Clorius

Deutsche Evangelische Kirche
Kirchenkanzlei

K. K. II 2017/44 Stolberg Harz, den 30. Nov. 1944
Niedergasse 19

An
die obersten Behörden der deutschen
evangelischen Landeskirchen

Ausstellung von Taufbescheinigungen zum Zwecke der Konfirmation, der Trauung oder der Übernahme einer Taufpatenschaft

Infolge der Luftbedrohung weiter Gebiete und der damit verbundenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Kirchenbücher mehren sich die Schwierigkeiten, kirchliche Urkunden bzw.

Bescheinigungen aus den Kirchenbüchern von bombengeschädigten und luftbedrohten Kirchengemeinden zu erhalten. So wird uns aus einer Landeskirche berichtet, daß es fast unmöglich sei, aus bestimmten Großstädten Taufbescheinigungen für Kinder zu erhalten, die in einer christlichen Erziehungsanstalt untergebracht sind und dort konfirmiert werden sollen. Dieselbe Schwierigkeit tritt auch bei umquartierten Kindern auf, deren Konfirmation am Aufnahmeort (KLV-Lager oder Familienunterbringung) erfolgen soll. Entweder sind die Kirchenbücher der Heimatkirchengemeinde trotz aller Vorsichtsmaßnahmen durch Feindeinwirkung vernichtet oder auswärts unter solchen Verhältnissen sichergestellt, daß Auszüge aus ihnen nicht ausgestellt werden können. Ähnlich liegen die Dinge, wenn Gemeindeglieder Taufbescheinigungen zum Zwecke der Trauung brauchen, oder Bescheinigungen über ihre Zugehörigkeit zur Kirche, wie sie mancherorts bei der Übernahme von Taufpatenschaften gefordert werden.

Unsere Erkundigungen bei den kirchlichen Behörden einiger vom Luftkrieg schwer betroffener Großstädte haben ergeben, daß die Ausstellung von Taufbescheinigungen sehr verschieden gehandhabt wird. Während in einem Falle mitgeteilt wird, daß die Ausstellung zwar sehr erschwert, aber nicht durchaus unmöglich sei, wird in einem anderen Falle erklärt, die Pfarrämter der betreffenden Großstadt hätten bis auf weiteres die Ausstellung von Kirchenbuchauszügen und Bescheinigungen völlig einstellen müssen. Wir sind im Einvernehmen mit dem Geistlichen Vertrauensrat der Deutschen Evangelischen Kirche der Meinung, daß auf diesem Gebiete eine möglichst einheitliche Handhabung, soweit die Voraussetzungen irgend gegeben sind, bestehen sollte und erlauben uns, dafür folgende Richtlinien vorzuschlagen:

1. Mit Rücksicht auf die grundsätzliche Bedeutung der Taufe für die Konfirmation sollte angestrebt werden, daß Taufbescheinigungen zum Zwecke der Konfirmation auch weiterhin ausgestellt werden. Hierfür genügt eine kurze Bescheinigung, die wenigstens Namen, Ort und Tauftag enthält.

2. Bei der vom Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei wiederholt empfohlenen Sicherstellung von Kirchenbüchern müßte tunlichst darauf Bedacht genommen werden, daß wenigstens die Taufbücher etwa der letzten 15 Jahrgänge, die für die Ausstellung von Taufbescheinigungen zum Zwecke der Konfirmation erforderlich sind, so untergebracht werden, daß Auszüge aus ihnen angefertigt werden können.

3. Gemeindeglieder bzw. Pfarrämter, die die Ausstellung einer Taufbescheinigung zum

Zwecke der Konfirmation beantragen, sollten diesen Antrag möglichst schon zu Beginn des kirchlichen Unterrichts stellen, da in vielen Fällen erhebliche Schwierigkeiten, die Zeitverlust verursachen, zu überwinden sind.

4. Bei jedem Antrag sollten möglichst genaue Angaben gemacht werden, die die Auffindung erleichtern: vollständige Namen, Datum der Geburt und womöglich auch der Taufe, Wohnort, zuständiges Pfarramt, Name des amtierenden Geistlichen usw.

5. Sind die Kirchenbücher der Gemeinde, in der die Taufe stattgefunden hat, vernichtet und Zweitschriften, aus denen Ersatzbescheinigungen angefertigt werden könnten, nicht vorhanden, oder mußten die Kirchenbücher trotz aller Bemühungen so untergebracht werden, daß Auszüge nicht ausgestellt werden können (vgl. Ziffer 2), soll die betreffende Kirchengemeinde dem Antragsteller hierüber umgehend eine Bescheinigung, etwa nach Muster I, ausstellen.

6. Wird einem Pfarramt, das die Konfirmation vornehmen soll, eine Bescheinigung nach Ziffer 5 vorgelegt, so wäre von der Forderung eines Kirchenbuchauszuges oder einer Taufbescheinigung Abstand zu nehmen. An die Stelle dieser sonst erforderlichen Unterlagen müßte eine schriftliche Erklärung der Eltern, die womöglich durch Mitunterschrift der Taufzeugen (Paten) zu bestätigen ist, treten, daß das Kind wirklich getauft sei. Sind die Eltern nicht mehr am Leben, so müßte eine schriftliche Erklärung der Paten oder von Verwandten ausreichen. Nach Möglichkeit soll die Erklärung nähere Angaben über die Umstände der Taufe enthalten. Diese Erklärungen müßten von dem Pfarramt, das die Konfirmation vornimmt, in Verwahrung genommen werden. Bloße mündliche Versicherungen der Eltern genügen nicht. Für die vorgenannten Erklärungen könnte das nachstehende Muster II Verwendung finden.

7. Kann ein Nachweis der Taufe weder durch Vorlage von Bescheinigungen noch durch Erklärung der Eltern bzw. Paten geführt werden, ist bezüglich der Taufe nach der Ordnung der Landeskirche zu verfahren.

8. Taufbescheinigungen und Bescheinigungen über die Kirchengemeindezugehörigkeit zum Zwecke der Trauung sollten zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs bis auf weiteres nicht angefordert werden. An die Stelle solcher Bescheinigungen müßten entsprechende schriftliche Erklärungen der Verlobten bei der Bestellung des kirchlichen Aufgebots treten.

9. Bescheinigungen über die Zugehörigkeit zur Kirche zum Zwecke der Übernahme eines Patenamtes sollten für die Zeit des totalen Kriegseinsatzes nicht mehr verlangt werden. Für die Zulassung zur Taufpatenschaft müßte

zurzeit die vor dem Pfarramt, das die Taufe ausführt, zu Protokoll gegebene und unterschriebene Erklärung genügen, daß die Beteiligten einer christlichen bzw. der evangelischen Kirche angehören.

gez.: Dr. Fürle

Beglaubigt: Moevermann, Kanzleiangestellte

Muster I

Bescheinigung

Die Kirchenbücher der evangelischen Kirchengemeinde in sind durch Feindeinwirkung vernichtet — wegen Fliegergefahr sichergestellt —. Auszüge aus den Kirchenbüchern können daher zurzeit nicht ausgestellt werden.

., den 19

L. S. (Unterschrift)

Muster II

Erklärung

Die Unterzeichneten, und zwar

1. in als Vater,
(Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift)
2. in als Mutter,
3. in als Taufpate,
4. in als Taufpate,
(bzw. Verwandte)

versichern pflichtgemäß, daß der — die —
geb. am

in
(Vor- und Zuname des Täuflings, Geburtstag, Geburtsort)

am
(Datum oder ungefähre Zeitangabe der Taufe)

in der Kirche in
(gegebenenfalls andere Ortsangabe)

durch getauft
(Name des Geistlichen)

worden ist. Eigenhändig unterschrieben:
(Vor- und Zunamen)

., den 19

II. Mitteilungen

187) G.-Nr. / 20 / III 1 v Neubrandenburg

**Kirchensteueramtsnebenstelle
Neubrandenburg**

Die Geschäftsräume der Kirchensteueramtsnebenstelle Neubrandenburg sind nach Neubrandenburg, Neutorstraße 1, verlegt.

Schwerin, den 12. Dezember 1944

Der Oberkirchenrat
Dr. Clorius

**Kriegsauszeichnungen
und Beförderungen in der Wehrmacht**

188) G.-Nr. / 51 / Alland, Pers.-Akten

Der Unteroffizier Eginhard Alland, Pastor zu Conow, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1944 zum Wachtmeister befördert worden. Ihm sind das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern und das Verwundetenabzeichen verliehen worden.

Schwerin, den 25. Oktober 1944

189) G.-Nr. / 34 / Lic. Dr. Schülke, Pers.-Akten

Der Unteroffizier Horst Schülke, Pastor, ist mit Wirkung vom 1. August 1944 zum Feldwebel befördert worden.

Schwerin, den 17. November 1944

190) G.-Nr. / 36 / Schrader, Pers.-Akten

Der Oberleutnant Karl Friedrich Schrader, weiland Pastor zu Sternberg, gefallen am 1. September 1944, ist nach seinem Heldentode mit Wirkung vom 1. August 1944 zum Hauptmann befördert worden.

Schwerin, den 17. November 1944

191) G.-Nr. / 83 / Mandelkow, Pers.-Akten

Der Leutnant Gerhard Mandelkow, Pastor, ist mit Wirkung vom 1. August 1944 zum Oberleutnant befördert worden.

Schwerin, den 23. November 1944

192) G.-Nr. / 52 / Mueller, Pers.-Akten

Dem Oberleutnant Theodor Mueller, Propst, sind folgende Auszeichnungen verliehen worden:

- Ostmedaille am 10. August 1942;
- Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern am 1. September 1942;
- Eisernes Kreuz II. Klasse am 26. Oktober 1944;
- Verwundetenabzeichen am 19. Oktober 1944.

Schwerin, den 4. Dezember 1944

193) G.-Nr. / 51 / Kleinschmidt, Pers.-Akten

Dem Oberfeldwebel Karl Kleinschmidt, Domprediger zu Schwerin, ist am 10. Oktober 1944 das Eiserner Kreuz II. Klasse verliehen worden.

Schwerin, den 7. Dezember 1944

III. Personalien

194) G.-Nr. / 112 / Kittendorf, Prediger

Dem Pastor Gustav Friedrich Kortüm ist die Pfarre zu Kittendorf zum 1. November 1944 verliehen worden.

Schwerin, den 31. Oktober 1944

195) G.-Nr. / 309 / Grünow, Prediger

Der dem Pastor Walter Rütz seinerzeit erteilte Auftrag zur Wahrnehmung der Vertretung in der Kirchgemeinde Grünow wird mit sofortiger Wirkung zurückgenommen.

Schwerin, den 20. November 1944

196) G.-Nr. / 355 / 1 Rostock, St. Petri, Prediger

Dem Pastor Paul Buchin ist die Pfarre St. Petri I zu Seestadt Rostock zum 1. Januar 1945 verliehen worden.

Schwerin, den 7. Dezember 1944

197) G.-Nr. / 354 / 1 Rostock, St. Petri, Prediger

Dem Pastor Hans Olbrecht ist die Pfarre St. Petri II zu Seestadt Rostock zum 1. Januar 1945 verliehen worden.

Schwerin, den 7. Dezember 1944

198) G.-Nr. / 19 / I 44

Die Berufung des Landespastors Hermann Petersen in Schwerin zum ersten Landespastor für Innere Mission ist auf seinen Antrag zum 16. Dezember 1944 zurückgenommen worden.

Schwerin, den 12. Dezember 1944

199) G.-Nr. / 19 / I 44

Der Pastor Theodor Rohrdantz in Schwerin ist mit Wirkung vom 16. Dezember 1944 unter Aufrechterhaltung seines Pfarramtes an der St.-Pauls-Kirche und -Gemeinde zu Schwerin zum ersten Landespastor für Innere Mission berufen worden.

Schwerin, den 12. Dezember 1944

200) G.-Nr. / 23 / Clodius, Pers.-Akten

Der Propst i. R. Gustav Clodius, Schwerin, früher in Camin, ist am 7. November 1944 im 79. Lebensjahr heimgeschieden worden.

Schwerin, den 11. November 1944

201) G.-Nr. / 61 / Dr. Seifert, Pers.-Akten

Der bei dem Bombenangriff auf Berlin am 24. August 1943 vermißte Major Dr. Friedrich Seifert ist vom Oberkommando der Wehrmacht für tot erklärt worden.

Schwerin, den 22. November 1944